

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Samtgemeinde Hesel (Entschädigungssatzung)

vom 21.06.2007

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 12/2007 vom 02.07.2007)

1. Änderung vom 01.02.2008

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 04/2008 vom 03.03.2008)

2. Änderung vom 09.06.2015

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 11/2015 vom 15.06.2015)

3. Änderung vom 11.12.2018

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 23/2018 vom 14.12.2018)

§ 1

Allgemeines

Die Tätigkeit als Ratsmitglied und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Hesel wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entsteht ein Anspruch auf Entschädigung nur im Rahmen dieser Satzung.

§2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung gewährt. Dies gilt auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen, zu denen Vertreter des Rates geladen werden, sofern die Teilnahme vom Samtgemeindeausschuss genehmigt worden ist.
- (2) Dauert eine Sitzung oder die Teilnahme i.S.v. Abs. 1 Satz 2 länger als 6 Stunden, kann auf besonderen Beschluss des Samtgemeindeausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat

§ 3

Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger des Rats

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|----------|
| a) die/der 1. Stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister | 150,00 € |
| b) die/der 2. stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister | 150,00 € |
| c) die Fraktionsvorsitzenden | 60,00€ |
| zuzüglich je Fraktionsmitglied | 5,00 € |
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für "andere Personen"

Nicht dem Rat angehörig Mitgliedern von Ausschüssen wird für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung gewährt.

§ 5

Fahrkosten

Neben den Entschädigungen nach § 2 Abs. 1 und § 4 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren und „anderen Personen“ keinen Fahrkostenersatz.

§ 6

Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden die Aufwandsentschädigungen wie folgt festgesetzt:
- | | |
|-------------------------------|--------------------|
| a) Gleichstellungsbeauftragte | 150,00 € monatlich |
| b) Plattdeutschbeauftragte/r | 100,00 € monatlich |
| c) Radwegewarte/innen | 100,00 € pro Jahr |
| d) Jugendbetreuer/innen | 7,50 € pro Stunde |
- § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Mit der Entschädigung nach Abs. 1 sind alle Ansprüche auf Auslagenersatz nach § 44 Abs. 1 NKomVG abgegolten.

§ 7

Reisekosten

Für von der/dem Samtgemeindebürgermeister/in genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes und solchen, für die der Samtgemeindeausschuss ein erhebliches dienstliches Interesse festgestellt hat, erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach den für die Samtgemeinde geltenden landesrechtlichen Reisekostenbestimmungen.

Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gewährt.

§ 8

Verdienstausschlag, Auslagenersatz

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren und andere nicht dem Rat angehörige Mitglieder von Ausschüssen erhalten auf Antrag einen Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde

ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren und andere nicht dem Rat angehörige Mitglieder von Ausschüssen
 1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
 2. die keine Ersatzansprüche (Verdienstausfall) nach Abs. 2 geltend machen können und
 3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15,00 €. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Sofern ehrenamtlich tätigen Personen keine Aufwandsentschädigung gewährt wird, gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
Die Erstattung von Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, wird auf höchstens 52,00 € im Monat begrenzt.

§ 9

Sonstiger Anwendungsbereich

Sofern gemeindliche Vertreter Mitgliedschafts- und Beteiligungsrechte in Organen anderer Körperschaften wahrnehmen und dafür keine Entschädigung nach deren besonderen Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen können, findet diese Satzung entsprechend Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Samtgemeinde Hesel vom 14.12.1992 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 23.03.2004. Sie tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Artikel II der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Samtgemeinde Hesel bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.02.2008 in Kraft.

Artikel II der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Samtgemeinde Hesel bestimmt:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Artikel II der Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Samtgemeinde Hesel bestimmt:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.